

VORSORGEVOLLMACHT - BETREUUNGSVERFÜGUNG





1. Juristische Aspekte

Ulrich Fink, Regina Bannert

Beauftragte für Ethik im Gesundheitswesen

Betreuungsverfügung



- **Zielsetzung**
- Benennung einer Person des eigenen Vertrauens
- Benennung der Aufgabenkreise für den Fall einer Betreuung

Aufgabenkreise der Betreuung



- Vermögenssorge
- **Gesundheitssorge**
- **Aufenthalts-
bestimmung**
- Behörden-
angelegenheiten
- Post,
Fernmeldeverkehr
- Vertretung vor Gericht

Mitwirkung des Betreuungsgerichts

- Betreuungsgericht ernennt grundsätzlich die genannte Person

- Genehmigungspflicht bei Nicht-/Einwilligung, Widerruf in Untersuchungen, Heilbehandlungen, ärztliche Eingriffe 1904 (1-2)
 - Gefahr, dass
 - Betreute stirbt
 - schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet

Mitwirkung des Betreuungsgerichts



- **ohne Genehmigung** 1904 (4)
 - wenn mit Aufschub Gefahr verbunden
 - Einvernehmen zwischen Betreuern und Arzt, dass Entscheidung dem Willen des Patienten entspricht

- **Erteilung der Genehmigung** 1904 (3)
 - wenn Entsprechung mit dem Willen des Betreuten

Betreuungsverfügung

Formale Erfordernisse



- Keine Formpflicht
- Schriftliche (nicht zwingend handschriftliche) Form
- eigenhändige Unterschrift.
- notarielle Bestätigung **nicht** erforderlich

Aufbewahrung

- Hinterlegung beim Betreuungssgericht
 - Bayern, Hessen, Sachsen-Anhalt
 - in NRW erfragen
- Betreuungsgericht im Bedarfsfall aushändigen
 - Verwandte, Freunde
 - Evt. Notar

Vorsorgevollmacht



- Benennung und Bevollmächtigung von Person(en) des Vertrauens
- Zur Vertretung in allen benannten Angelegenheiten
- Keine Ernennung durch Betreuungsgericht
- gleiche Aufgaben und gesetzlichen Regelungen wie für den Betreuer 1901a (5); 1904 (5)

Vorsorgevollmacht

- Entscheidung mit
 - ▣ Lebensgefahr
 - ▣ schwerer und länger dauernder Schädigung 1904 (5)
- muss in Vollmacht **ausdrücklich umfasst** und **schriftlich** erteilt ist
- Nur dann analog zur Betreuungsverfügung:
- Genehmigung der Betreuungsgerichts kann unterbleiben, wenn Bevollmächtigter und Arzt gemeinsame Einschätzung des mutmaßlichen Willens haben.

Vorsorgevollmacht

Formale Erfordernisse



- Wie bei der Betreuungsverfügung
- notarielle Bestätigung **nur** erforderlich, wenn auch **Vermögensangelegenheiten** darin geregelt
- Kontovollmachten erfordern in der Regel Formulare der Banken

Aufbewahrung



- persönliche Unterlagen
- beim Bevollmächtigten selbst
- Vorsorgeregister

Vorsorgeregister

- **Meldungen** möglich an das Zentrale Vorsorgeregister der

- **Bundesnotarkammer**
 - Zentrales Vorsorgeregister
Postfach 080151
10001 Berlin
 - Kronenstr. 42
10117 Berlin

- oder Online:
 - www.vorsorgeregister.de
 - www.justiz.nrw.de

- **Gebühren**
 - Aufwandsbezogene Gebühr 10,00 – 20,00 €



2. Aspekte der Beratung

Zur Bevollmächtigten Person



- Welche Person ist geeignet?
- Wer ist nah genug, aber nicht zu sehr betroffen?
- Räumliche Nähe?
- Zeitliche Ressourcen?
- Ausreichendes Vertrauen?

Bereitschaft der Bevollmächtigten Person



- Ist die / der Bevollmächtigte bereit, die Aufgabe zu übernehmen?
- Besteht die Bereitschaft und die Möglichkeit, aktiv die Umsetzung des Patientenwillens einzufordern?
- Sind Vereinbarungen für den Verhinderungsfall getroffen?

Kommunikation mit der bevollmächtigten Person



- Kennt der / die Bevollmächtigte die Patientenverfügung?
- Wurden die Inhalte eingehend besprochen?
- Kann der / die Bevollmächtigte die zugrundeliegenden Werte vertreten?
- Wird die Kommunikation über die Wünsche regelmäßig fortgesetzt?

Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung?



- Kennt der Betroffene Vor- und Nachteile der verschiedenen Formen?
- Besteht Klarheit, für welche Bereiche eine Bevollmächtigung erfolgen soll?

Absicherung und Aufbewahrung



- Ist ein Eintrag ins Vorsorgeregister notwendig?
- Ist geklärt, wer die Vollmacht außer dem Bevollmächtigten zur Kenntnis bekommt?

ABSICHERUNG DER PATIENTENVERFÜGUNG




Beratung durch den Hausarzt



- Wurde die PV mit dem Hausarzt beraten?
- Liegt die PV dem Hausarzt vor?
- Wurde der Umgang mit Notfallsituationen beraten?

Information von Bevollmächtigten und Angehörigen

- Wurde mit den Bevollmächtigten gut kommuniziert?
- Kennen andere Angehörige den Inhalt der Patientenverfügung?
- Ist die Patientenverfügung im Altenheim bekannt?
- Wer legt bei einem Krankenhausaufenthalt die Patientenverfügung vor?

- 
- Ist geklärt, wo die Patientenverfügung im Ernstfall zu finden ist?
 - Ist im Ernstfall die Existenz der Patientenverfügung bekannt?